

Integrierte Entwurfsfassung

~~blau~~ = gelöscht

rot = neu

gelb markiert = eigene Anmerkungen J.H.

<1> Satznummer, nur in geänderten Artikeln bzw. Absätzen
(wenn's stört: ersetzen <1> bis <5> mit anschl. Leerzeichen durch „nix“)

Auf die Wiedergabe von nicht zu ändernden Artikeln, Absätzen oder, wenns zu bunt wird, auch Sätzen wird hier verzichtet.

Bearbeitung: J.H., 23.12.2014. / Bereinigung 22.1.2015. Keine Garantie für die Richtigkeit!

Bei der ByAK sollte inzwischen die 2008er Version mit 57 §§ im Netz stehen. Bei www.bayika.de gibt es keinen Download.

Eine Betrachtung und ein Ausdruck dessen sind möglich bei:
<http://www.gesetze-bayern.de> , dann Gesetze, hier am besten in der alphabetischen Suche unter „v“ bis zu versog scrollen. Wer gerne rumspielt, kann ja auch mal den Link versuchen:

<http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-VersorgGBY2008rahmen&doc.part=X&st=lr>

Diese Version ist zuletzt geändert 22.7.2014 und damit die Bezugsgrundlage für den Änderungsentwurf.

Ein Abspeichern ist nur als .htm-Datei möglich, eine .pdf oder .txt usw. steht nicht zur Verfügung.

Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) vom 16. Juni 2008 (GVBI S. 371) zuletzt geändert durch § 1 Nr. 373 der VO vom 22. 7. 2014 (GVBI S. 686)

- hier: integrierte Änderungsverschläge in zur Änderung vorgesehenen Artikeln / Stand 16.12.2014 -

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- Art. 1 Rechtsform, Sitz, Geltungsbereich
- Art. 2 Organe
- Art. 3 Verwaltungsrat
- Art. 4 Aufgaben des Verwaltungsrats
- Art. 5 Ausschüsse
- Art. 6 Versorgungskammer
- Art. 7 Eigenständige Geschäftsführung
- Art. 8 Kammerrat
- Art. 9 Grundsätze der Geschäftstätigkeit
- Art. 10 Satzung
- Art. 11 Geschäftsplan
- Art. 12 Rechnungslegung
- Art. 13 Wirtschaftsplanung
- Art. 14 Sicherheitsrücklage
- Art. 15 Gebundenes Vermögen

- Art. 16 Verantwortlicher Aktuar
- Art. 17 Abschlussprüfung
- Art. 18 Aufsicht
- Art. 19 Strafvorschrift
- Art. 20 Verordnungsermächtigung
- Art. 21 Auskunftspflichten
- Art. 22 Mitteilungen an Versicherungsträger
- Art. 23 Forderungsübertragung, Aufrechnung
- Art. 24 Verjährung
- Art. 25 Übertragung, Verpfändung
- Art. 26 Leistungsbescheid, Nebenforderungen
- Art. 27 Vollstreckung

Zweiter Teil

Bayerische Ärzteversorgung, Bayerische Apothekerversorgung, Bayerische Architektenversorgung, Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung, Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Abschnitt I

Gemeinsame Vorschriften

- Art. 28 Aufgaben
- Art. 29 Zusammensetzung des Verwaltungsrats
- Art. 30 Mitgliedschaft
- Art. 31 Beiträge, Überleitung
- Art. 32 Leistungen

Abschnitt II

Einzelne Versorgungsanstalten

- Art. 33 Bayerische Ärzteversorgung
- Art. 34 Bayerische Apothekerversorgung
- Art. 35 Bayerische Architektenversorgung
- Art. 36 Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung
- Art. 37 Datenübermittlung
- Art. 38 Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung
- Art. 39 Datenübermittlung

Dritter Teil

Bayerischer Versorgungsverband

- Art. 40 Aufgaben
- Art. 41 Verwaltungsrat
- Art. 42 Mitgliedschaft
- Art. 43 Umlagen, Beiträge
- Art. 44 Leistungen
- Art. 45 Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden, Versorgungskasse und weitere Sondervermögen
- Art. 46 Meldepflichten und Datenübermittlung

Vierter Teil

Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen mit Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks

- Art. 47 Aufgabe
- Art. 48 Zusammensetzung des Verwaltungsrats
- Art. 49 Mitglieder, Versicherte
- Art. 50 Beiträge
- Art. 51 Leistungen
- Art. 52 Datenübermittlung
- Art. 53 Übergangsvorschriften

Fünfter Teil

Bundesanstalten

- Art. 54 Organleihe

Sechster Teil (aufgehoben)

~~Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen~~

~~Art. 55 (Vom Abdruck wurde abgesehen)~~

Siebter Teil

Schlussbestimmungen

Art. 56 Sonstige Übergangsvorschriften

Art. 57 Inkrafttreten, ~~Außerkräftreten~~

Art. 12 - Rechnungslegung

(1)

(2)

(3) <1> Der Vorstand hat der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn das Vermögen nicht mehr zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen ausreicht.

<2> Für einen begrenzten Zeitraum kann die Aufsichtsbehörde eine nicht ausreichende Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen mit Aktiva zulassen, wenn ein konkreter und realisierbarer Sanierungsplan entsprechend Art. 16 Abs. 2 der Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Juni 2003 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (~~ABl EU Nr. L 235 S. 10~~) (**ABl L 235 S. 10, ber. 2004 ABl L 291 S. 18**) aufgestellt wird.

Art. 35 - Bayerische Architektenversorgung

<1> Pflichtmitglieder der Bayerischen Architektenversorgung sind alle nicht berufsunfähigen Mitglieder der Bayerischen Architektenkammer.

<2> Pflichtmitglieder sind auch diejenigen nicht berufsunfähigen Personen, die die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 **des Baukammerngesetzes (BauKaG)** auch in Verbindung mit Art. 4 Abs. 4 und 6 ~~des Baukammerngesetzes~~ (BauKaG) erfüllen und zur Eintragung in die Architektenliste **oder Stadtplanerliste** eine praktische Tätigkeit nach Art. 3 Abs. ~~1, 2 oder 3~~ **1 bis 4 BauKaG** auch in Verbindung mit Art. 3 Abs. 6 BauKaG ausüben.

Art. 39 - Datenübermittlung

(1)

(2) Die Patentanwaltskammer übermittelt der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung Namen, Geburtsdatum und Anschrift der Kammermitglieder mit Kanzleisitz in Bayern, sowie den jeweiligen Zeitpunkt der Einrichtung und der Aufgabe des Kanzleisitzes in Bayern (§ 26 ~~PatAnwG~~ **PAO**).

Sechster Teil ~~Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen~~
~~Art. 55~~ (aufgehoben)

Art. 56 - Sonstige Übergangsvorschriften

(1)

(1a)

- (2)
- (3)
- (4)
- (5)
- (6) ~~(aufgehoben)~~
- (7)

statt aufgehobenem (6) jetzt:

(6)

<1> Personen, die am (Datum: Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes) in die Stadtplanerliste eingetragen sind, die nicht der Mitgliedschaft in der Architektenkammer gemäß Art. 12 Abs. 3 Satz 1 BauKaG widersprechen und die nicht bereits Mitglied der Bayerischen Architektenversorgung sind, werden auf schriftlichen Antrag von der Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Architektenversorgung befreit.

<2> Der Antrag kann nur bis zum (Datum: innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes) gestellt werden.

<3> Die Entscheidung über den Antrag ergeht rückwirkend zum (Datum: Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes).

<4> Die Befreiung gilt nur, soweit und solange eine Pflichtmitgliedschaft in der Architektenversorgung allein auf Grund einer Mitgliedschaft in der Architektenkammer gemäß Art. 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauKaG besteht.

<5> Diese Regelung tritt am (Datum: 1 Jahr nach Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes) außer Kraft.